



Satzung

A. Grundlagen, Zweck, Gemeinnützigkeit

Präambel

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

- (1) Der Verein trägt den Namen VfB Neckarrems – Fußball in Remseck am Neckar e.V. (nachfolgend als „Verein“ bezeichnet).
- (2) Sitz des Vereins ist Remseck am Neckar.
- (3) Der Verein ist „eingetragenen Verein“ des Vereinsregisters beim AG Ludwigsburg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist jeweils saisonangepasst vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres.
- (5) Die Vereinsfarben sind rot-schwarz.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen,
 - b) die Teilnahme an Wettkämpfen,
 - c) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (7) Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

B. Verbandsmitgliedschaften

§ 3 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des VfB Neckarrems e.V. sowie des Württembergischen Landessportbundes und der angeschlossenen Fachverbände, deren Sportarten er betreibt.

Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

C. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie auch juristische Personen werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder Rechten und Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- (3) Über den Annahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand des Vereins.
- (5) Mitglieder der Fußballabteilung des VfB 1913 e.V. Neckarrems können nach schriftlicher Erklärung an den VfB Neckarrems-Fußball in Remseck am Neckar als Fördermitglieder geführt werden. Zur Annahme der Fördermitgliedschaft siehe Absatz 4.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein, durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, teilzunehmen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählt insbesondere:
 - a) Mitteilung von Adressänderungen
 - b) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Studium, etc.)
 - c) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.
- (5) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, evtl. Aufnahmegebühren und Umlagen, wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, z.B.

Arbeitsdienste, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

- (3) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Jahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.
- (4) Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.
- (5) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Darüber hinaus kann der Vorstand in geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Beitragserleichterungen gewähren.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- b) Streichung von der Mitgliederliste
- c) Ausschluss aus dem Verein
- d) Tod

(2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum 31. März jeden Jahres erklärt werden. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Kündigungserklärung erforderlich.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen gemäß § 6 der Satzung in Verzug ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

(2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Ausschlussgrund ist insbesondere in den nachfolgend bezeichneten Fällen gegeben:

- a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins oder gegen die Regelungen eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
- b) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt.
- c) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.

Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

D. Die Organe des Vereins

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand
- d) der Vereinsausschuss

§ 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne

dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 10 Amtsausübung, Vergütung, Aufwendungsersatz

- (1) Alle Organfunktionen im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Bei Bedarf können die Vereins- und Organ-Ämter des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Alle Organmitglieder erhalten im Rahmen der steuerlichen Pauschbeträge einen Aufwendungsersatz gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Näheres dazu regelt der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

A. Grundsätze

- (1) Die MV ist das oberste Organ des Vereins und findet jährlich gegen Ende des zweiten Quartals statt (Saisonende).
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

B. Durchführung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen durch Anzeige in der Remseck-Woche an die Mitglieder und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich

mit Begründung beim Vorstand des Vereins eingereicht werden. Eingehende Anträge müssen den Mitgliedern bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr als Beschlussgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen werden.

- (3) Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, über deren Aufnahme in die Tagesordnung die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitglieder entscheidet. Als Dringlichkeitsanträge können nur solche Beschlussgegenstände behandelt werden, bei denen eine entsprechende Begründung vom Antragsteller vorgetragen wird, aus der sich vor allem die Umstände der Dringlichkeit und die Bedeutung des Antrages ergeben. Satzungsänderungsanträge sind als Dringlichkeitsanträge nicht statthaft.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung, von einem Stellvertreter geleitet.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder gefasst, soweit sich aus der Satzung nichts Abweichendes ergibt. Stimmgleichheit bedeutet die Ablehnung eines Antrags.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie Zweckänderungen/-erweiterungen erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der Mitglieder.
- (7) Die Form der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (8) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen.
- (9) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt, zum Schriftführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

C. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn
 - a) der Vorstand des Vereins die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder aufgrund eines wichtigen Ereignisses für erforderlich hält

b) die Einberufung von zehn Prozent der Mitglieder des Vereins schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer entsprechenden Begründung verlangt wird

(2) Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung.

D. Zuständigkeiten und Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplans für das nächste Geschäftsjahr
- c) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Wahl des Vorstands
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungen, siehe § 6
- h) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- i) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

§ 13 Gesamtvorstand (früher § 12)

- (I) Der Gesamtvorstand besteht aus:
- (1) dem I. Vorsitzenden
 - (2) dem stellvertretenden Vorsitzenden (Ressortvorstand Presse/Öffentlichkeitsarbeit)
 - (3) dem stellvertretenden Vorsitzenden (Ressortvorstand Marketing/Sicherheit/Events)
 - (4) dem stellvertretenden Vorsitzenden (Ressortvorstand Finanzen/Vereinsrecht)
 - (5) dem Ressortvorstand Aktive
 - (6) dem Seniorenbeauftragten und
 - (7) dem Schriftführer

- (2) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Die einzelnen Zuständigkeiten werden in einer Geschäftsordnung, der nicht Teil der Satzung ist, geregelt.
- (3) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt auch nach seiner Amtszeit solange weiter im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme in den Sitzungen des Gesamtvorstands.

§ 14 Geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB (früher § 13)

- (1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus mindestens 4 gleichberechtigten Mitgliedern zusammen:
 - (1) dem 1. Vorsitzenden,
 - (2) dem Ressortleiter Presse, Öffentlichkeitsarbeit
 - (3) dem Ressortleiter Marketing, Sicherheit, Events
 - (4) dem Ressortleiter Finanzen, VereinsrechtPersonalunion ist unzulässig.
- 2) Der Verein wird durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter der erste Vorsitzende, gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten
- 3) Der geschäftsführende Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer gewählt ist. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstandes im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf 3 Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
- 4) Scheidet ein einzelnes geschäftsführendes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches geschäftsführendes Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode beschränkt und wird mit der regulären Wahl bei der nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelnen Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen Personen die damit verbundene Vertretung und Aufgabenzuständigkeit zu übertragen.

§ 15 Zuständigkeit und Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands (früher § 14)

(1) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung gemeinsam. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens
- f) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

(2) Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.

Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der bevollmächtigte Stellvertreter des 1. Vorsitzenden anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der geschäftsführende Vorstand kann im schriftlichen Verfahren (Rundmail) beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 16 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Seine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Kassenprüfer hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dies durch seine Unterschrift zu bestätigen. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Prüfung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

(3) Bei vorgefundenen Mängeln muss der Kassenprüfer unverzüglich dem Vorstand berichten.

§ 17 Vereinsjugend

(1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.

(2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

(3) Der Jugendleiter gehört dem Vereinsausschuss an. Er wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

(4) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.

(5) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

E. Vereinsleben

§ 18 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Beitragsordnung
 - d) Jugendordnung
 - e) Ehrenordnung
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 19 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
- c) Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
- d) Ausschluss gem. § 6 der Satzung

§ 20 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,

d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

F. Schlussbestimmungen

§ 21 Auflösung und Vermögensanfall

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

(2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der Mitglieder erforderlich.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Remseck am Neckar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (z.B. Diakonie) zu verwenden hat.

§ 22 Gültigkeit dieser Satzung

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am _____ beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.